

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Infertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 5

Leipzig, 1. März 1904

XI. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Aufgepaßt! Wichtig für jeden Kollegen.

Von jeher sind wir der Meinung gewesen, daß diejenigen Zeitungen, welche die unlauteren Anzeigen ausländischer Versandfirmen veröffentlichen, wegen Beihilfe zum unlauteren Wettbewerbe verklagt werden können. Nach dem Gesetz kann gegen die Zeitungen sogar Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden, sobald dem Verleger oder dem Inseraten-Redakteur nachzuweisen ist, daß er die Unrichtigkeit der tatsächlichen Angaben des betreffenden Inserates gekannt hat. Wird also eine Zeitung darauf aufmerksam gemacht, daß die Anpreisungen eines Inserenten der Wahrheit nicht entsprechen und ihr hierfür die Beweise erbracht, so kann sie, wenn trotzdem die in Frage stehende Anzeige weiter erscheint, auf Schadenersatz verklagt werden.

Diese unsere Anschauung ist jetzt an einer Stelle als richtig anerkannt worden, von der wir es am wenigsten erwartet hätten, nämlich im Organ der deutschen Zeitungsverleger, dem „Zeitungsverlag“. In der Nr. 7 dieser Zeitschrift führt Herr Rechtsanwalt Dr. Fuld an der Hand von Reichsgerichtsentscheidungen überzeugend aus, daß die Verleger in allen Fällen, auf die unsere obigen Ausführungen zutreffen, schadenersatzpflichtig sind.

Bedeutend wichtiger sind für uns aber die Auslassungen des genannten Herrn über die Frage, ob

Zeitungen zur Unterlassung von unlauteren Reklamen angehalten werden können.

Wir bemerken vorweg, daß Herr Dr. Fuld diese Frage mit einem unbedingten Ja! beantwortet und sich dabei auf die Fassung des § 1 des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb beruft.

Unter Weglassung des hier Unwesentlichen lautet der § 1 folgendermaßen:

„Wer in öffentlichen Bekanntmachungen, oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.“

Das „Wer“ bezieht sich nicht allein auf den Urheber, sondern ohne Zweifel auch auf den Verbreiter der unrichtigen Angaben,

und gänzlich unnötig ist es, daß Letzterer die Unwahrheit der Behauptungen gekannt haben muß.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle sämtliche Belege zu veröffentlichen, die der genannte Autor im Zeitungs-Verlag dafür angegeben hat, wir können uns vielmehr darauf beschränken, den Schluß seines Artikels wiederzugeben. Er lautet:

„Es wird nun geltend gemacht, daß die Konsequenz dieser Rechtsauslegung den Geschäftsbetrieb der Zeitungen in einer geradezu als unerträglich zu bezeichnenden Weise erschwere, da hierdurch dem Redakteur bzw. Verleger eine Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhalts der Inserate auferlegt werde, welcher er kaum genügen könne. Selbst wenn diese Behauptung vollinhaltlich zutreffend wäre, so könnte hierdurch die Rechtsauslegung nicht beeinflußt werden, da es ihr nicht zusteht, wegen praktischer Unbequemlichkeiten eine Korrektur des geltenden Gesetzes eintreten zu lassen; allein es ist nicht zugegeben, daß diese Behauptung gerechtfertigt ist. Allerdings erfordert die Aufnahme von Inseraten unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes eine sorgfältige Prüfung, indessen findet dieselbe, wenigstens bei vielen Zeitungen, schon aus eigenem Antriebe statt, da sie es mit Recht für geboten erachten, dem unlauteren Wettbewerb, der in dem redaktionellen Teile bekämpft wird, auch den Inseratenteil zu verschließen*). Wenn unter dem Einfluß der strengen Rechtsübung auf dem Gebiete des Wettbewerbes die Prüfung eine strengere wird, so kann hierin nur ein Vorteil erblickt werden, und es ist nicht einzusehen, daß hierin eine Verletzung der berechtigten Interessen der Presse liegen sollte; dies wäre dann der Fall, wenn die Nichtberücksichtigung des guten Glaubens, oder der Unkenntnis auch bei dem Anspruch auf Schadenersatz oder bei der Bestrafung wegen unlauteren Wettbewerbes dem bestehenden Rechte entspräche, allein da dies nur von der Klage auf Unterlassung der Veröffentlichung von Inseraten mit zu beanstandendem Inhalte gilt, so ist nicht einmal von einer Unbilligkeit in dieser Hinsicht zu sprechen. Um so weniger läßt sich aber behaupten, daß der Betrieb des Inseratengeschäftes hierdurch bedroht würde, als ausweiblich der bislang gemachten Erfahrungen Verleger und Redakteur in der Hauptsache nur dann auf Unterlassung fernerer Aufnahme in Anspruch genommen werde, wenn das von einer im Auslande wohnenden Person aufgegebene Inserat in Frage steht; solchen Inserenten gegenüber aber sollte allerdings seitens der Presse die größte Vorsicht angewendet und die Aufnahme rundweg abgelehnt

*) Diese Bemerkung verdient um deswillen besonders hervorgehoben zu werden, weil sie genau der Auffassung entspricht, die wir dem Zeitungsverlag bereits vor einem Jahre in einer Entgegnung geltend gemacht haben. Vergl. Bericht vom 16. Februar vor. Jhrs. Seite 87.